



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Frau Oberbürgermeisterin
Ursula Keck
Stadt Kornwestheim
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

Datum 28.03.2022

Name Daniela Akçin

Durchwahl 0711 904-11431

Aktenzeichen RPS14-2241-2/35/225

(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung der Stadt Kornwestheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung Kornwestheim", "Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim" sowie "Das K - Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim" für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

E-Mails von Frau Sommer-Frost vom 28.01.2022, 17.02.2022 sowie 24.02.2022

I. Haushaltssatzung 2022/2023

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 (Niederschrift zu TOP 1) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der für das Haushaltsjahr 2023 auf 22.889.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO für das Haushaltsjahr 2022 in voller Höhe und für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 16.800.000 Euro genehmigt; der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit je-

doch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Kornwestheim und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022/2023 für beide Haushaltsjahre auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO jeweils keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftsplan 2022/2023 des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Kornwestheim“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 (Niederschrift zu TOP 2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Kornwestheim“ für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 4.587.000 Euro und für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 5.899.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2022/2023 enthalten keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Wirtschaftsplan 2022/2023 des Eigenbetriebs „Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 (Niederschrift zu TOP 3) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim“ für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2022/2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

IV. Wirtschaftsplan 2022/2023 des Eigenbetriebs „Das K - Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 (Niederschrift zu TOP 4) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Das K - Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim“ für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2022/2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

V. Anmerkungen zur Haushaltslage

Die Stadt Kornwestheim rechnet sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch im Folgejahr mit einem negativen ordentlichen Ergebnis. Im Haushaltsjahr 2022 soll ein Defizit in Höhe von rd. 3,1 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 6,2 Mio. Euro entstehen. Unter Berücksichtigung der erwarteten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein veranschlagtes Gesamtergebnis in Höhe von 495.700 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von -308.400 Euro. Auch im Jahr 2024 soll nach den aktuellen Planzahlen ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 870.700 Euro ent-

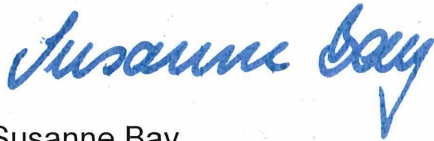
stehen. In den Jahren 2025 und 2026 erwartet die Stadt jeweils ein positives ordentliches Ergebnis. Die Stadt Kornwestheim verfügt zum 01.01.2022 noch über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vergangener Jahre in Höhe von rd. 43,5 Mio. Euro und ist dadurch dazu in der Lage, das in den Haushaltsjahren 2022 – 2024 jeweils erwartete Defizit des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Zum 31.12.2023 verfügt die Stadt Kornwestheim noch über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von, voraussichtlich rd. 34,2 Mio. Euro.

Im Finanzhaushalt rechnet die Stadt Kornwestheim im Jahr 2022 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von 865.400 Euro, während im Jahr 2023 ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro entstehen soll. Im Bereich der Investitionstätigkeit ergibt sich im Hinblick auf die aktuellen Planzahlen im Haushaltsjahr 2022 ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von rd. 13,0 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 9,1 Mio. Euro. Kreditaufnahmen sind in beiden Jahren nicht vorgesehen, der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf wird stattdessen vollständig über die vorhandenen liquiden Eigenmittel der Stadt finanziert. Zum 31.12.2023 verfügt die Stadt voraussichtlich noch über Liquidität in Höhe von rd. 43,7 Mio. Euro. Da in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind, bleibt der Kernhaushalt schuldenfrei. In den Jahren danach oder in den Jahren 2024 bis 2026 sind allerdings Kreditaufnahmen in Gesamthöhe von 30,0 Mio. Euro vorgesehen.

Der für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgelegte Haushalt der Stadt Kornwestheim ist von einem schwachen Ergebnishaushalt geprägt. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Kornwestheim ihren Fokus weiterhin auf die Stärkung des Ergebnishaushalts legen, damit der Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren wieder jahresbezogen gelingt. Im Hinblick auf die vorhandenen Rücklagen und insbesondere die nach den aktuellen Planzahlen vorhandenen liquiden Eigenmittel verfügt die Stadt Kornwestheim über ein stabiles Fundament. Positiv

hervorzuheben ist auch, dass in den Jahren 2022 und 2023 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind, sodass die Stadt in diesen beiden Jahren voraussichtlich schuldenfrei bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Susanne Bay". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

Susanne Bay